

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wasbek (Straßenreinigungssatzung) vom XX.XX.20XX

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert mit § 57f neu eingefügt, § 67 geändert (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert mit § 22 neu gefasst, §§ 18b, 40e und 40f neu eingefügt (Ges. v. 03.05.2022, GVOBl. S. 622) wird gemäß **Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom XX.XX.20XX** folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in § 1 bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege mit Ausnahmen diejenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind.
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstreifen
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine
in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind regelmäßig zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben der Tierführerin/dem Tierführer auch der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem Öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Säuberungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,

- c) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalterin/Tierhalte bzw. Tierführerin/Tierführer entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung von Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, den Unterlagen des Fachdienstes Haushalt und Finanzen über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Reinigungspflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Reinigungspflichtigen mit den für die Durchführung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wasbek vom 12.12.2000 außer Kraft.

Wasbek, den XX.XX.20XX

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister